

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Catrin Wahlen (GRÜNE)**

vom 26. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Oktober 2023)

zum Thema:

Rundschreiben Familienpflege/Volljährige in Pflegefamilien

und **Antwort** vom 19. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Okt. 2023)

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16 873
vom 26. September 2023
über Rundschreiben Familienpflege/ Volljährige in Pflegefamilien

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Rundschreiben zum Themenbereich Familienpflege, insbesondere im Hinblick auf erwachsene Menschen in Pflegefamilien, gibt es?
2. Welches Rundschreiben ist aktuell gültig?
3. Wie können sich betroffene Bürger*innen über die aktuellen Rundschreiben informieren?
4. Zu welchen Anlässen werden Rundschreiben aktualisiert?

Zu 1. bis 4.: Die Leistungen in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche sind v. a. in den Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege) vom 21.06.2004 geregelt.

Seit 2009 hat der Senat für Volljährige eine unbenannte Leistung der Eingliederungshilfe geschaffen: Die sogenannte Familienpflege. Sie ist im Rundschreiben I Nr. 02/2009 über Familienpflege im Rahmen der Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten mit Änderungen vom 17. Februar 2009, in der Fassung der Änderung vom 28. Juli 2010 näher geregelt.

Leistungen der Pflegefamilie für Volljährige haben seit 2020 auch Eingang in den Leistungskatalog der Eingliederungshilfe nach § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX i. V. m. § 80 SGB IX gefunden, so dass es seitdem einen unmittelbar im SGB IX begründeten Leistungsanspruch gibt. Das vorgenannte Rundschreiben I Nr. 02/2009 ist daher aktuell weiterhin nach Maßgabe des vorrangigen (neuen) Bundesrechts gültig, vgl. Nr. 150 Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe.

Rundschreiben werden, wie alle untergesetzlichen Regelungen, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben sowie aus Klarstellungswünschen der Praxis weiterentwickelt. Insoweit prüft der Senat in Zusammenarbeit mit den Bezirken, ob es bezogen auf das Verfahren und die Leistung der Pflegefamilie besondere, auf Basis der geänderten Begrifflichkeiten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) aktualisierte Arbeitshinweise und Auslegungshilfen bedarf.

Die aktuelle Fassung des Rundschreibens ist auf den Seiten der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung veröffentlicht.

Berlin, den 19. Oktober 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung